

**Hauptausschuß**

**Protokoll**

77. Sitzung (nicht öffentlich)

19. Januar 1995

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 Uhr bis 16.20 Uhr

Vorsitzende: Abgeordneter Grätz (SPD),  
Abgeordneter Hegemann (CDU) (Stellvertreter)

Stenograph: Schrader

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

**1 Landtag auf 201 Mandate beschränken - Wahlkreise gerechter einteilen**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/5924

In Verbindung damit:

**Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Wahlkreisgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/5949  
Vorlagen 11/2451, 11/2470

Und:

**Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/7739  
Vorlage 11/3315

Der Ausschuß lehnt den Antrag Drucksache 11/5924 und den Gesetzentwurf Drucksache 11/5949 mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN ab.

Ebenfalls abgelehnt - mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung von F.D.P. und GRÜNEN - wird der im Rahmen des zweiten Beratungsdurchgangs des Gesetzentwurfs der Landesregierung Drucksache 11/7739 von der CDU-Fraktion gestellte Änderungsantrag, in der Region Bonn/Rhein-Sieg und im Münsterland je einen zusätzlichen Wahlkreis einzurichten (siehe Anlage 1).

Über den Gesetzentwurf der Landesregierung, zu dem SPD und CDU Änderungsanträge ankündigen (siehe Anlagen 2 und 3), stimmt der Ausschuß in seiner nächsten Sitzung ab.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

**2 Jahreskonferenz der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 9. und 10. November 1994 am Nürburgring**

Der Ausschuß vertagt diesen Punkt auf die nächste Sitzung.

(Kein Diskussionsprotokoll)

**3 Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (7. Rundfunkänderungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/8065  
Zuschrift 11/3577

Der Ausschuß kommt einvernehmlich überein, zu dem Gesetzentwurf am 9. März eine Anhörung durchzuführen, und verständigt sich auf eine Liste von Anzuhörenden.

(Kein Diskussionsprotokoll)

**4 Indizierte Filme gehören nicht ins Fernsehen**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/7910

Der Ausschuß berät den Antrag und stellt die Abstimmung darüber zurück, bis eine gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie des Landtags und des Ausschusses für Jugendschutz der Landesanstalt für Rundfunk stattgefunden hat, in der unter anderem das mit dem Antrag aufgegriffene Thema behandelt wird.

(Diskussionsprotokoll Seite 14)

**5 Für Meinungsvielfalt und Wettbewerbsgleichheit - Die moderne Fernsehgesellschaft verlangt neue Konzentrationsregeln**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/8062 (Neudruck)

Der Ausschuß lehnt den Antrag mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. ab.

(Diskussionsprotokoll Seite 17)

**6 Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen - Erweiterung der Zuständigkeit**

Der Ausschuß beauftragt den Justitiar des Landtags mit der rechtlichen Prüfung der Frage der Popularklage beim Verfassungsgericht des Landes.

(Diskussionsprotokoll Seite 23)

\* \* \*

**Aus der Diskussion****1 Landtag auf 201 Mandate beschränken - Wahlkreise gerechter einteilen**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/5924

In Verbindung damit:

**Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Wahlkreisgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/5949  
Vorlagen 11/2451, 11/2470

Und:

**Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/7739  
Vorlage 11/3315

Der **Ausschuß** kommt überein, zunächst über den Antrag der CDU und den Gesetzentwurf der F.D.P. zu beraten und abzustimmen und sich dann dem Gesetzentwurf der Landesregierung zuzuwenden, über den in der nächsten Sitzung befunden werden soll.

**Abgeordnete Hieronymi (CDU)** erklärt, viele Probleme, die derzeit im Hinblick auf die Wahlkreise und die Mitgliederzahl des Landtags bestünden, könnten gelöst werden, wenn man, wie im Antrag ihrer Fraktion vorgeschlagen werde, das Verhältnis von Wahlkreisabgeordneten zu über Liste entsandten Abgeordneten von derzeit 3 : 1 in 1 : 1 änderte.

Die SPD habe in der letzten Sitzung argumentiert, die Größe der Wahlkreise habe nichts mit der Anzahl der Ausgleichs- und Überhangmandate zu tun. Dies treffe keinesfalls zu, und das wolle sie anhand von Beispielen beweisen.

Heute lägen die Einwohnerzahlen der Wahlkreise zwischen knapp 80 000 und fast 160 000. Daraus ergäben sich zunächst für die Einwohner des Landes erhebliche Ungerechtigkeiten, was die Einbringung ihrer Interessen im Landtag angehe, aber auch signifikante unterschiedliche Ergebnisse für die im Landtag vertretenen Fraktionen, was die Anzahl der direkt gewählten Abgeordneten - und somit der Überhang- und Ausgleichsmandate - und der über Liste entsandten Abgeordneten anbelange.

Betrachte man das Ergebnis der letzten Landtagswahl, so erkenne man, daß es bei den 25 größten Wahlkreisen eine ziemlich gleichmäßige Verteilung zwischen SPD und CDU gegeben habe, daß aber alle 25 kleinsten Wahlkreise allein von der SPD gewonnen worden seien, und insofern habe die Größe der Wahlkreise auch einen Einfluß auf die Chancen der Parteien, Direktwahlkreise zu gewinnen. Wenn die Wahlkreisschneidung also zu unterschiedlich und zu signifikant zugunsten oder zu Lasten einer Partei ausfalle, habe dies Auswirkungen auf die Anzahl der Überhang- und Ausgleichsmandate.

Es gebe zwei Möglichkeiten, die derzeitige ungerechte Situation zu ändern: Entweder man komme zu einer durchgreifend anderen Schneidung der Wahlkreise, und zwar anders als im Gesetzentwurf der Landesregierung, der die Situation nicht hinreichend verändere, oder man modifiziere das Verhältnis von Direktwahlkreisen zu Listenplätzen. Der zuletzt genannte Aspekt, der im CDU-Antrag Drucksache 11/5924 und in der Tendenz ebenso im F.D.P.-Gesetzentwurf Drucksache 11/5949 vorgeschlagen werde, bringe mehr Gerechtigkeit für die Bürger, sei funktionaler für die Arbeit des Landtags und werde den Interessen der Städte und Gemeinden des Landes mehr gerecht; denn die Zahl der Wahlkreise, bei denen Kreisgrenzen überschritten werden müßten, erhöhe sich durch den Gesetzentwurf der Landesregierung um das Doppelte gegenüber dem heutigen Stand. - Aus den aufgeführten Gründen bitte ihre Fraktion um Zustimmung zu ihrem Antrag.

**Abgeordneter Dr. Farthmann (SPD)** entgegnet, die Ausführungen seiner Vorrednerin stünden diametral den Erwartungen entgegen, die der Bürger heute an die Politik richte, nämlich möglichst wenig "Kungelei" und möglichst viel direkten Einfluß. Die Konsequenzen daraus seien in der neuen Kommunalverfassung gezogen worden, und es wäre geradezu absurd, wenn man nun hinsichtlich des Landtagswahlgesetzes anders handeln und die Zahl der Direktmandate verringern würde. Die Tatsache, daß die Politik in Nordrhein-Westfalen bei den Bürgern noch ein recht gutes Ansehen genieße, habe sicherlich auch mit den unmittelbaren Beziehungen zwischen Wahlkreisen und Kandidaten zu tun. Die Basis würde zerstört, wenn man die Zahl der Listenmandate erhöhte. Seine Fraktion habe sehr ausgiebig über das Problem diskutiert und sei zu dem Ergebnis gekommen, daß eine gewisse An-

zahl von Überhang- und Ausgleichsmandaten das kleinere Übel gegenüber dem Verlust an Bürgernähe sei, der bei einer Erhöhung der Listenmandate einträte.

**Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.)** bezeichnet die Ausführungen seines Vorredners als wenig überzeugend, insbesondere was den Begriff "Kungelei" angehe; denn die Listen der Parteien würden in einem demokratischen Verfahren aufgestellt. Überzeugt dagegen hätten ihn die Einlassungen der Abgeordneten Hieronymi zur notwendigen Gerechtigkeit gegenüber den Wählern, die auch auf den Gesetzentwurf seiner Fraktion zuträfen, den er dem Ausschuß zur Annahme empfehle.

**Abgeordneter Büssow (SPD)** unterstreicht, keine Partei werde durch die Wahlkreiszuschneidung privilegiert oder benachteiligt. Die Landesregierung habe in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Wahlkreise so zugeschnitten, daß sie sich in einer Toleranzgrenze zwischen plus und minus 20 % bewegten, wobei eine Differenz von  $33 \frac{1}{3}$  % noch verfassungskonform sei. Bei einer 20%igen Differenz könnten Wanderungsbewegungen aufgefangen werden, so daß sich bis etwa zum Jahre 2010 nicht mehr die Notwendigkeit einer Änderung ergeben werde.

Mit der vorgeschlagenen Wahlkreiseinteilung werde weitgehend Chancengleichheit realisiert, ohne traditionelle Bezüge aufzugeben; damit spiegele der Gesetzentwurf die Lebenswirklichkeit im Lande wider.

**Abgeordnete Hieronymi (CDU)** gibt Abgeordnetem Dr. Farthmann recht, daß es beim Wahlrecht nicht zuletzt auch um Bürgernähe gehe. Von Bürgernähe könne aber nicht geredet werden, wenn in den Wahlkreisen Bevölkerungsdifferenzen von fast 50 000 bestünden, wie sie sich nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung ergäben. Auch aus diesem Grunde begehre ihre Fraktion eine andere Zuschneidung der Wahlkreise.

Abgeordneter Büssow habe vorgetragen, keine Partei werde durch die Wahlkreis-schneidung privilegiert oder benachteiligt. Sie bitte nur den Blick auf die 25 kleinsten Wahlkreise zu richten, und dann werde jeder erkennen, welche Verschiebungen dadurch eingetreten seien, daß die SPD alle 25 kleinsten Wahlkreise gewonnen habe. Es komme also weniger auf die großen, sondern eher auf die kleinen Wahlkreise an.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** meint, die von den beiden großen Fraktionen vorgetragenen Standpunkte seien aus jeweiliger "Klientelsicht" erläutert worden. Es

habe nach ihrer Auffassung nichts mit Bürgernähe zu tun, ob jemand in einem Wahlkreis direkt gewählt sei oder über Reserveliste in den Landtag komme. Der eine mache vielleicht eine regional nähere Politik, der andere eine inhaltlich nähere Politik. Die Beurteilung sollte man den Wählerinnen und Wählern überlassen.

Daß es einen so massiven Widerstand gegen eine Änderung des Verhältnisses von Wahlkreisabgeordneten zu über Liste in den Landtag eingezogenen Abgeordneten gebe, liege nach ihrer Einschätzung nicht zuletzt daran, daß davon bestimmte Personen betroffen wären, die nun vehement dagegen angingen. Sie würde es für besser halten, wenn zielgerichteter und ergebnisorientierter diskutiert würde; denn die grundsätzlichen Positionen seien bekannt.

**Abgeordneter Hegemann (CDU)** kommt noch einmal auf die Tatsache zu sprechen, daß bei der letzten Landtagswahl die 25 kleinsten Wahlkreise von der SPD gewonnen worden seien. Man müsse deutlich sehen, daß der Landtag, hätte es anstatt dieser 25 der Größe dieser kleinen Wahlkreise gemäß nur 22 Wahlkreise gegeben, sechs Abgeordnete weniger hätte; denn ein Ausgleich durch die großen Wahlkreise habe nicht stattgefunden, weil diese ziemlich gleichmäßig von beiden großen Parteien gewonnen worden seien.

Der **Ausschuß** lehnt den CDU-Antrag Drucksache 11/5924 und den F.D.P.-Gesetzentwurf Drucksache 11/5949 mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN ab.

(Vorsitzender Grätz übernimmt die Sitzungsleitung.)

**Abgeordnete Hieronymi (CDU)** bringt bei der Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zunächst den in der Anlage 1 beigefügten Änderungsantrag ein, in der Region Bonn/Rhein-Sieg und im Münsterland je einen zusätzlichen Wahlkreis vorzusehen.

Nach Meinung ihrer Fraktion bestehe im Münsterland und in der Region Bonn/Rhein-Sieg eine besonders eklatante Ungleichgewichtigkeit zwischen Einwohnerzahl und Zahl der Wahlkreise und deshalb die Notwendigkeit zur Schaffung jeweils eines zusätzlichen Wahlkreises.

Die durchschnittliche Einwohnerzahl der Landtagswahlkreise betrage nach dem vorliegenden Gesetzentwurf 117 611. Wenn man die Einwohnerzahl des Münster-

Hauptausschuß  
77. Sitzung

19.01.1995  
sr-sto

landes von 1,472 Millionen durch diese Durchschnittszahl dividieren, komme man auf rund 12,5 Wahlkreise. Tatsächlich habe diese Region aber nur elf Wahlkreise.

In einem Vorentwurf habe der Innenminister deshalb zu Recht vorgeschlagen gehabt, daß diese Region einen weiteren Landtagswahlkreis im Bereich Coesfeld/Steinfurt erhalten solle. Dieser Vorschlag werde von der CDU-Fraktion nachdrücklich geteilt. Die Frage, wo dafür ein Wahlkreis entfallen solle, müsse sich an den Einwohnerzahlen orientieren.

Sie wolle nur an zwei Beispielen aufzeigen, wie dies geschehen könne. Dortmund habe 601 966 Einwohner und sechs Wahlkreise. Würde man dort die durchschnittliche Bevölkerungszahl der Wahlkreise als Meßlatte anlegen, ergäben sich statt jetzt sechs fünf Wahlkreise, die immer noch zu 2,37 % über der Durchschnittszahl lägen. Essen habe 622 380 Einwohner und heute ebenfalls sechs Wahlkreise, die insgesamt 11,8 % unter der Durchschnittszahl lägen. Würde man für Essen fünf Wahlkreise vorsehe, hätten diese immer noch einen Überschuß von 5,84 %. Das Münsterland habe zur Zeit elf Landtagswahlkreise und solle diese Anzahl nach dem Regierungsentwurf behalten. Hier müsse ein Überhang von 13,8 % konstatiert werden. - All das zeige, wie berechtigt die Forderung sei, für das Münsterland einen weiteren Landtagswahlkreis vorzusehen.

Die Region Bonn/Rhein-Sieg verfüge über sechs Wahlkreise, über zwei in Bonn und über vier im Rhein-Sieg-Kreis. Von den zuletzt genannten lägen drei nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung bei plus 19 %. Es sei davon auszugehen, daß die Entwicklungschancen der Region Bonn/Rhein-Sieg und das damit einhergehende Bevölkerungswachstum einen eventuell zu verzeichnenden Bevölkerungsrückgang durch den Umzug von Parlament und Teilen der Regierung nach Berlin durchaus wettmachten. Deshalb fordere ihre Fraktion auch hier aus Gründen der Gerechtigkeit die Einrichtung eines siebten Wahlkreises. - Auch hierzu ein Beispiel für den Ausgleich: Die Stadt Bonn habe 296 000 Einwohner und zwei Wahlkreise, die Stadt Gelsenkirchen 295 000 und drei Wahlkreise. Auch daran werde deutlich, daß der Gesetzentwurf der Landesregierung nicht den Bedürfnissen der Wählerinnen und Wähler gerecht werde.

**Vorsitzender Grätz** stellt fest, über den Antrag müsse vorab abgestimmt werden; denn, würde er angenommen, hätte er Neuzuschnitte zur Folge.

**Abgeordneter Dr. Farthmann (SPD)** argumentiert, der erläuterte Antrag der CDU-Fraktion sei im Sinne des Wahlgesetzes sicherlich zulässig. Ob er allerdings nur auf der Forderung nach Gerechtigkeit beruhe oder ob dabei nicht auch eine

Rolle spiele, zusätzliche Wahlkreise für die Klientel der CDU zu schaffen, wolle er dahingestellt sein lassen; aber auch das sei legitim. Genauso legitim sei allerdings, wenn er sage, daß die SPD-Fraktion nicht bereit sei, sozusagen in ihren Stamm-landen Wahlkreise zu vernichten. Das alles aber sei nicht das Problem. Das Problem sei, ob das von der CDU-Fraktion Vorgeschlagene verfassungsrechtlich zwingend sei, und davon könne keine Rede sein. Er gehe davon aus, daß die CDU-Fraktion den Maßstab von plus/minus 20 %, der sich nirgendwo im Gesetz widerspiegeln, akzeptiere. Das Verfassungsgericht spreche von 33 1/3 %, und nun einige man sich darauf, die Grenze sehr viel tiefer anzusetzen, um für künftige Entwicklungen einen gewissen Spielraum zu haben.

Dem Maßstab von plus/minus 20 % würden nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung sämtliche Wahlkreise gerecht. Die CDU-Fraktion beklage lediglich, daß in Regionen, die nicht einmal richtig abgegrenzt werden könnten, die Zahl der Wahlkreise, die eher an plus 20 % heranreichten, größer sei als die Zahl der Wahlkreise, die eher an minus 20 % herankämen. Das aber habe mit der Verfassung überhaupt nichts zu tun. Es gebe keine Verfassungsnorm, nach der in Regionen die Zahl der Plus-Wahlkreise und die der Minus-Wahlkreise ausgeglichen sein müßten.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** meint, bei der Diskussion, die nun geführt werde, gehe es den großen Fraktionen darum, möglichst viele Direktkandidaten durchzubekommen. Dieses Problem tangiere sie nicht, und deshalb müßte nach ihrer Auffassung die Debatte von der Frage ausgehen, weshalb der Landtag Nordrhein-Westfalen so groß sei. Wenn die SPD bei der nächsten Landtagswahl Prozentpunkte verliere und trotzdem so viele Direktmandate erreiche wie bei der letzten Landtagswahl, werde es noch mehr Überhang- und Ausgleichsmandate geben. Deshalb müßte es das Ziel sein, den Landtag mit Hilfe der Wahlkreiseinteilung zu verkleinern. Und da sei schon auffällig, daß es im Ruhrgebiet ausgesprochen viele Wahlkreise gebe, die sich nahe an der Minus-Grenze befänden. Eine andere Schneidung hätte zur Folge, daß die SPD weniger Direktmandate erhalte und dann von weniger Überhang- und Ausgleichsmandaten ausgegangen werden könne.

**Leitender Ministerialrat Dahnke (Innenministerium)** macht darauf aufmerksam, daß von den derzeit 25 bevölkerungsärmsten Wahlkreisen zehn in Städten lägen, denen nach dem Gesetzentwurf je ein Wahlkreis entnommen werde, nämlich Düsseldorf, Wuppertal/Solingen und Bochum/Herne.

Abgeordnete Hieronymi habe beklagt, daß nach dem Gesetzentwurf mehr Überschreitungen von Kreis- und Gemeindegrenzen vorgesehen seien. Das sei nicht zu bestreiten. Diese Konsequenz hätte man auch gern vermieden. Aber je geringer die

Abweichungen sein sollten, desto eher müsse man zu solchen Überschreitungen kommen.

Der Begriff "Region", den Abgeordnete Hieronymi als Kriterium herangezogen habe, finde sich im Wahlgesetz nicht wieder. Dort heiße es lediglich, daß auf Kreis- und Gemeindegrenzen sowie die Grenzen der kreisfreien Städte Rücksicht zu nehmen sei.

**Abgeordnete Hieronymi (CDU)** weist die von Abgeordnetem Dr. Farthmann gebrauchten Begriffe wie "Stammlande" und "Klientel" zurück. Ihre Fraktion beziehe sich lediglich auf Zahlen. Der Maßstab sei allein die durchschnittliche Wahlkreisgröße, auf die die Bürger einen Anspruch hätten. An diesem Maßstab habe die CDU-Fraktion den Gesetzentwurf der Landesregierung gemessen und festgestellt, daß die Bürger signifikant unterschiedlich behandelt würden. Deshalb werde beantragt, zumindest die größten Ungerechtigkeiten abzubauen. Das habe nichts mit Klientelpolitik zu tun.

**Abgeordneter Hardt (CDU)** bringt zum Ausdruck, daß es das Ziel zumindest der großen Parteien sei, möglichst viele Wahlkreise zu gewinnen, weil Direktkandidaten im Landtag auch eine gewisse Bürgernähe dokumentierten. Es komme aber in diesem Zusammenhang auch darauf an, daß diese Direktkandidaten eine gewisse Gleichwertigkeit vom Wahlergebnis her repräsentierten, und dies sei nicht gegeben, wenn es so eklatante Unterschiede zwischen großen und kleinen Wahlkreisen gebe und wenn eine Partei besonders viele Direktkandidaten aus kleinen Wahlkreisen stelle.

Mit Überraschung habe er zur Kenntnis nehmen müssen, daß die 20-%-Grenze nach dem Willen der SPD-Fraktion lediglich eine Selbstbeschränkung darstellen solle, um für die Zukunft gewisse Spielräume in bezug auf die vom Verfassungsgericht festgesetzte Grenze von 33 1/3 % zu haben. Er sei von einer gesetzlichen Festlegung ausgegangen, so daß immer dann, wenn ein Wahlkreis die 20-%-Grenze überschreite, gehandelt werden müsse.

**Abgeordneter Dr. Farthmann (SPD)** betont, die 20-%-Grenze diene lediglich der jetzigen Neueinteilung, aber nicht als Maßstab für die künftige Entwicklung.

**Abgeordneter Hardt (CDU)** konkretisiert, nach Meinung der SPD seien die 20 % demnach lediglich eine Marge bei der Errechnung der Neuaufteilung, und es sei

durchaus möglich, daß es in den nächsten Jahren durch die Bevölkerungsentwicklung Wahlkreise mit Abweichungen von 30 % gebe, ohne daß eingeschritten werden müsse. Dagegen wende sich seine Fraktion entschieden. Sie sei der Auffassung, die 20-%-Grenze müsse auf Dauer eingehalten werden. Durch den von der SPD eingeschlagenen Weg wolle diese - das werde immer deutlicher - die kleinen Wahlkreise im Ruhrgebiet verteidigen. Er gehe davon aus, daß einer Reihe von Städten die Absicht der SPD gar nicht klar geworden sei, und halte es von daher für notwendig, mit bestimmten Städten, die dann sicherlich massiver für ihre Stadtregion einträten, noch einmal zu reden. Die von der SPD-Fraktion vertretene 20-%-Grenze halte er für eine Farce.

**Abgeordneter Büssow (SPD)** erläutert, die 20-%-Grenze sei für seine Fraktion keine gesetzliche Größe, sondern eine Handlungsorientierung, um das Prinzip der Gerechtigkeit durchgängig zur Geltung zu bringen. Wenn diese 20 % als Maßstab bestünden, dürfe man sich nicht beschweren - wie es die CDU tue -, daß es Wahlkreise mit plus 19 und mit minus 19 % gebe. Wenn man aber wie offensichtlich die CDU meine, manche Wahlkreise seien zu nahe an 20 % heran, wundere er sich, daß sie nicht auch die Wahlkreise Viersen I mit 19,8 %, Viersen II mit 20 %, Kleve I mit 19,9 % und Kleve II mit 19,8 % nenne. Also gebe die Argumentation der CDU auch zu Vermutungen Anlaß.

Hinsichtlich Bonns und des Rhein-Sieg-Kreises sei seine Fraktion der Auffassung, daß der Gesetzgeber aufgrund des Umzugs nach Berlin hier durchaus von seinem Prärogativrecht Gebrauch machen sollte; denn es sei davon auszugehen, daß es in diesem Raum kein Bevölkerungswachstum, wenn nicht sogar einen Rückgang der Bevölkerung gebe. Für die Gemeinde Wachtberg beispielsweise habe die Abgeordnete Keller von der CDU-Fraktion an den Innenminister geschrieben, daß die Wachtberger Bürger nicht von einem Bonner Abgeordneten betreut werden wollten, sondern sich weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis zugehörig fühlten. Auch dies habe die CDU-Fraktion nicht in ihre Argumentation aufgenommen.

Der Innenminister habe in seinem Gesetzentwurf versucht - und dieser Versuch werde durch die Änderungsanträge der SPD-Fraktion ausgeweitet, wenn er auch nicht durchweg gelungen sei -, Kreisgrenzen einzuhalten. Dabei halte man sich durchgängig an die 20-%-Grenze. Deshalb bleibe am Ende nur noch die Frage, ob das Gleichheitsprinzip der Parteien verletzt werde. Dazu könne er nur feststellen, daß dies nicht zutrefte und daß die Parteien gleiche Chancen hätten, Wahlkreise zu gewinnen. Die im Lande gewachsenen traditionellen Strukturen könnten nicht durch eine Änderung der Wahlkreise modifiziert werden; das sei auch nicht der Auftrag der Politik.

Hauptausschuß  
77. Sitzung

19.01.1995  
sr-sto

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** spricht die im Zusammenhang mit der Neueinteilung der Wahlkreise für den Innenminister bestehende Aufgabe an und fragt, ob sie richtigerweise davon ausgehe, daß ein Extremwertproblem zu lösen gewesen sei, daß die Frage also darin bestanden habe, wie die Wahlkreise in Nordrhein-Westfalen so eingeteilt werden könnten, daß mit maximaler Wahrscheinlichkeit maximal viele Wahlkreise von der SPD gewonnen werden könnten, was natürlich gleichzeitig Auswirkungen auf die Anzahl der Überhang- und Ausgleichsmandate zur Folge habe.

**Abgeordneter Büssow (SPD)** meint, man sollte die Diskussion über die Größe des nordrhein-westfälischen Landtags ad acta legen. Er bitte sich vor Augen zu führen, daß Nordrhein-Westfalen das bevölkerungsreichste Bundesland sei und in Relation dazu das kleinste Parlament habe. Ein Abgeordneter repräsentiere in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich 74 000 Wahlberechtigte, in Thüringen 28 000 und in Bremen sage und schreibe 6 800. Vor diesem Hintergrund brauche man nun wirklich nicht darüber zu reden, daß das Parlament in Nordrhein-Westfalen verkleinert werden müsse.

Zu dem Motiv der Landesregierung, den Gesetzentwurf vorzulegen, nimmt **LMR Dahnke (IM)** Stellung. Aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ergebe sich, daß Abweichungen von plus/minus 33 1/3 % unter dem Aspekt der Wahlgleichheit die äußerste Toleranzgrenze darstellten. Man habe nunmehr 20 % zugrunde gelegt, weil die Wahlkreiseinteilung für das Jahr 2000 gelten solle und auch dann noch tragfähig sein müsse. Deshalb müsse es Spielräume geben; denn Wahlkreise, die heute nahe bei 20 % lägen, könnten im Jahre 2000 durchaus bei 22 oder 23 % liegen.

Beim Neuzuschnitt sei eines der Anliegen gewesen, die Eingriffe in die Wahlkreislandschaft möglichst gering zu halten. Vor diesem Hintergrund sei man nach Erarbeitung des Gesetzentwurfs recht zufrieden gewesen, daß man von den 151 Wahlkreisen 72 habe unverändert lassen können. In den Räumen, in denen der Überhang besonders deutlich sei, habe man drei Wahlkreise abgezogen.

**Abgeordneter Dr. Farthmann (SPD)** stellt nochmals heraus, daß seine Fraktion an der Zulässigkeitsgrenze des Verfassungsgerichts von 33 1/3 % nichts ändern wolle. Man wolle 20 % lediglich für die Neuregelung als Gerechtigkeitsmaßstab anlegen. Das sei also eine Richtzahl und keine Höchstgrenze, die ins Gesetz aufgenommen werden solle. Wenn die CDU-Fraktion eine gesetzliche Festlegung von 20 % anstrebe, müßte im Grunde genommen eine Wahlkreiseinteilung mit Abwei-

chungen von höchstens 10 % erfolgen, weil sonst kein Spielraum für die Bevölkerungsentwicklung der nächsten Jahre bestehe. Aber wer 20 % als größte Abweichungen bejahe, dürfe sich nicht beklagen, wenn es Wahlkreise gebe, die 19 über oder unter der Durchschnittszahl lägen. Ein Rechtssatz, daß es in Regionen ein ausgeglichenes Verhältnis von Plus- und Minus-Wahlkreisen geben müsse, sei nirgendwo zu finden.

**Abgeordneter Hellwig (SPD)** wundert sich darüber, daß in der Diskussion so getan werde, als seien Wahlkreise eine Manipuliermasse. Den Begriff "Region" gebe es als politische Größe in Nordrhein-Westfalen nicht. Nordrhein-Westfalen habe Gebietskörperschaften, und auf die Grenzen der Gebietskörperschaften solle bei der Wahlkreiseinteilung so weit wie möglich Rücksicht genommen werden; dies geschehe auch. Zwar würden Kommunal- und Kreisgrenzen überschritten, er bitte sich allerdings vor Augen zu führen, daß dies noch sehr viel häufiger der Fall sein müßte, wenn man noch geringere Überschreitungen als 20 % zugrunde legte.

Zu der von der CDU-Fraktion aufgestellten These, es gebe traditionelle CDU- und traditionelle SPD-Wahlkreise, wolle er nur anmerken, daß die SPD im Laufe der Zeit in allen Bereichen Nordrhein-Westfalens peu à peu Fuß gefaßt habe; das habe etwas mit der Politik und nichts mit einer Manipulation bei der Wahlkreiseinteilung zu tun.

Überall dort, wo die Grenze einer Gebietskörperschaft nicht mehr identisch sei mit einer Wahlkreisgrenze, gebe es große Probleme; das gelte für die Vergangenheit und für die Zukunft. Deshalb überrasche ihn, daß die CDU auf der einen Seite beklage, daß über 100 Kommunen davon betroffen seien, und auf der anderen Seite noch geringere Abweichungen als die vorgeschlagenen fordere.

Die Frage, ob es im nordrhein-westfälischen Parlament eine gleiche Anzahl von Wahlkreis- und Listenabgeordneten geben oder ob das Verhältnis 3 : 1 sein solle, sei aus guten Gründen schon in den Anfängen dieses Landes entschieden worden. Man habe nämlich dafür sorgen wollen, daß sich die Gebietskörperschaften im Parlament adäquat wiederfänden. Das sei bei einem Verhältnis von 1 : 1 in sehr viel geringerem Maße möglich, was in Flächenländern, die ein entsprechendes Wahlgesetz hätten, nachvollzogen werden könne, wo sich ganze Bereiche des Landes im Parlament zumindest nicht in bestimmten Parteien wiederfänden.

Es sei denkbar, die Zahl der Wahlkreise auf 201 festzulegen, um eine Vergrößerung des Parlaments zu vermeiden und dem Dilemma zu entgehen, daß Grenzen von Gebietskörperschaften bei der Wahlkreiseinteilung durchschnitten werden müßten. Eine andere Möglichkeit wäre die Abschaffung der Ausgleichsmandate.

**Abgeordnete Hieronymi (CDU)** unterstreicht, ihre Fraktion bringe die Anträge der Kommunen ein und setze sich für sie ein. Dann könne doch nicht davon geredet werden, sie handele gegen die Interessen der Kommunen.

Der CDU-Fraktion gehe es um die Schaffung möglichst günstiger Voraussetzungen zur Sicherung der Zahl von 201 Abgeordneten im nordrhein-westfälischen Parlament. Es solle nicht weiter so sein, daß diese Zahl nach Wahlen systemimmanent nicht eingehalten werden könne. Deshalb strebe man eine gerechtere Wahlkreiseinteilung an, um nach Möglichkeit Überhang- und Ausgleichsmandate zu vermeiden.

Sie halte es für interessant, daß die SPD-Fraktion die 20 % als Richtschnur wünsche, während die CDU-Fraktion für 20 % als gesetzliche Höchstgrenze eintrete. Damit müsse allen Kommunen, die durch die 20 % in ihren Grenzen zerschnitten würden, endgültig klar werden, daß Kommunen, die "unter der Sonne der SPD" lägen, besser dastünden als andere. Sie nenne als Beispiel die Stadt Lindlar im Oberbergischen Kreis, die nach dem Vorschlag der Landesregierung ganz aus dem Oberbergischen Kreis herausgenommen und in den Rheinisch-Bergischen Kreis übernommen werden solle oder nach dem Änderungsvorschlag der SPD geteilt werden solle, um sich in zwei oberbergischen Wahlkreisen wiederzufinden. Wenn es die SPD-Fraktion mit den 20 % nicht so ernst nehme, dann sei zu fragen, warum denn mit Lindlar so hart verfahren werde, um die 20 %, die nach Meinung der SPD beliebig wachsen und abnehmen könne, einzuhalten. Wenn die 20 % nicht gesetzlich festgeschrieben würden, werde damit der sozialdemokratischen Beliebigkeit Tür und Tor geöffnet.

Wie man auf den Gedanken kommen könne, die CDU gehe davon aus, daß sie Wahlkreise gepachtet habe, sei ihr einfach nicht verständlich. Wenn es um den Schutz kommunaler Grenzen gehe, müsse es sicherlich einen Spielraum geben; deshalb lasse das Bundesverfassungsgericht ja auch Abweichungen von 33 1/3 % zu. Das habe aber nichts mit den Fällen zu tun, in denen ganz deutlich der Eindruck erweckt werde, daß die Mehrheitsfraktion eine parteipolitische Zuordnung vornehme. Daß die CDU-Fraktion von parteipolitischen Überlegungen bei der Wahlkreiseinteilung weit entfernt sei, sei daran zu erkennen, daß sie sich bei ihren Änderungswünschen an den Zuschriften der Kommunen ausrichte. So hätten sich beispielsweise auch die Kreise Borken, Coesfeld und Steinfurt in Zuschriften gegen den Gesetzentwurf der Landesregierung ausgesprochen. Das gleiche gelte für den Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Bonn. Es gebe andere Wahlkreise, die in einer ähnlich schwierigen Situation seien; diese hätten sich bislang aber nicht beim Landtag gemeldet.

Der **Ausschuß** lehnt den Änderungsantrag der CDU, betreffend Errichtung jeweils eines weiteren Wahlkreises in den Gebieten Bonn/Rhein-Sieg und Coesfeld/Borken/Steinfurt (siehe **Anlage 1**), mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung von F.D.P. und GRÜNEN ab.

Der **Sprecher der SPD-Fraktion** und die **Sprecherin der CDU-Fraktion** stellen sodann ihre Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/7739 vor (siehe dazu die **Anlagen 2 [SPD]** und **3 [CDU]**).

Für die von der SPD gemachten Vorschläge bezüglich der **Wahlkreise 17 - Köln III - und 18 - Köln IV -** möchte **Abgeordneter Arentz (CDU)** den Grund erfahren. Auch hier könnte man den Eindruck gewinnen, daß sich die SPD durch die Verlagerung des Stadtteils Vogelsang vom Wahlkreis 18 in den Wahlkreis 17 einen Vorteil verspreche; denn der innere Zusammenhang zwischen dem Stadtteil Vogelsang und dem Wahlkreis Köln III sei nicht ersichtlich. Den ursprünglich vom Innenministerium gemachten Vorschlag, aus dem Stadtbezirk 3 den Ortsteil Klettenberg zum Wahlkreis Köln II zu verlagern, halte er für wesentlich sinnvoller.

**Abgeordneter Büsow (SPD)** antwortet, mit der Verlagerung werde die Abweichungsspanne geringer.

**Abgeordnete Kever-Henseler (SPD)** erläutert, gegen den zunächst vom Innenministerium gemachten Vorschlag sei von dem Stadtbezirk, zu dem Klettenberg gehöre, der Einwand gekommen, wegen des dazwischen liegenden Bundesbahngeländes gebe es keinerlei Beziehungen zwischen Klettenberg und Rodenkirchen. Dabei sei zu errechnen, daß sich, wäre es bei der letzten Landtagswahl schon so gewesen, die Wahlergebnisse nicht geändert hätten.

**Abgeordneter Arentz (CDU)** wendet ein, das Problem sei nicht, daß sich unter Umständen die politische Struktur im Wahlkreis Köln II verändere; vielmehr würden dadurch, daß Vogelsang nun völlig sachwidrig zu Lindental sortiert werden solle, die Mehrheitsverhältnisse im Stadtbezirk Lindental verändert. Kurzum: Damit werde dieser Wahlkreis für die SPD gesichert. Er bitte die SPD-Fraktion darum, vor diesem Hintergrund noch einmal darüber nachzudenken, ob sie nicht den ursprünglichen Vorschlag der Landesregierung aufgreifen sollte.

**Abgeordneter Büssow (SPD)** bezeichnet es als sinnwidrig, auf der einen Seite darauf zu drängen, die Wünsche der Gemeinden zu berücksichtigen, und auf der anderen Seite, wenn dies getan werde, von einer Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse zu reden.

Zu dem von der CDU-Fraktion unter 3 gemachten Vorschlag betreffend die **Wahlkreise 30, 33 und 34** in Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis bemerkt **Abgeordneter Büssow (SPD)**, man habe vor Ort Gespräche geführt und dabei erfahren, daß man dort an dem Vorschlag der CDU mehrheitlich nicht interessiert sei.

**Abgeordnete Hieronymi (CDU)** bittet darum, einen Blick auf die Landtagswahlergebnisse 1990 zu werfen; dann werde deutlich, aus welchen Gründen daran bei der SPD kein Interesse bestehe.

**Abgeordneter Hegemann (CDU)** stellt fest, ihm passe der Vorschlag der Landesregierung nicht, nach dem im Kreis Recklinghausen zwei Städte, nämlich Dorsten und Marl, durch Wahlkreisgrenzen geteilt würden.

Außerdem macht der Abgeordnete darauf aufmerksam, daß es auf Seite 12 der Regierungsvorlage bei **Wahlkreis 85 - Recklinghausen V** - in der vierten Zeile statt "Aufnahme" richtig "Ausnahme" heißen müsse.

Zu **Tagesordnungspunkt 2** - Stichwort "Jahreskonferenz der Chefs der Staats- und Senatskanzleien" - siehe **Beschlußteil**, Seite II.

Zu **Tagesordnungspunkt 3** - Stichwort "Rundfunkänderungsgesetz" - siehe **Beschlußteil**, Seite III.



Änderungsantrag  
der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag  
Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

- Drucksache 11/7739 -

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt  
geändert:

Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag  
Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz):

§ 1 Abs. 1

1. Wahlkreis Nr. 30 Rhein-Sieg-Kreis II - Bonn I  
Wahlkreis Nr. 33 Bonn II  
Wahlkreis Nr. 34 Bonn III

Das Gebiet der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises  
erhalten einen zusätzlichen Wahlkreis.

2. Wahlkreis Nr. 93 Coesfeld - Borken III  
Wahlkreis Nr. 94 Coesfeld II  
Wahlkreis Nr. 95 Steinfurt I  
Wahlkreis Nr. 96 Steinfurt II

Neben drei eigenständigen Wahlkreisen im Kreis  
Steinfurt und einem Wahlkreis im Kreis Coesfeld wird  
ein weiterer Wahlkreis im Gebiet der Kreise Coesfeld  
und Steinfurt gebildet. Dieser Wahlkreis soll aus  
folgenden Gemeinden bestehen:

Kreis Coesfeld:

Billerbeck, Coesfeld, Havixbeck, Nottuln und Rosendahl

Kreis Steinfurt:

Altenberge und Greven.

Begründung:

zu 1.: Die Region Bonn / Rhein-Sieg hat derzeit 827.896 Einwohner. Im Durchschnitt entfallen auf jeden der 151 Landtagswahlkreise 117.611 Einwohner. Danach sind der Region Bonn / Rhein-Sieg sieben Wahlkreise zuzuordnen.

Die Wahlkreise 29, 30 und 31 bleiben mit über 19 % nur geringfügig unter der vom Innenminister angesetzten Obergrenze von 20%. Die Wahlkreise der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises könnten daher spürbar entlastet werden, wenn die Region einen zusätzlichen Wahlkreis erhält.

zu 2.: Die Landesregierung läßt in ihrem Gesetzentwurf unberücksichtigt, daß die Kreise Coesfeld und Steinfurt zu den Kreisen im Land Nordrhein-Westfalen gehören, die einen überdurchschnittlichen Einwohnerzuwachs zu verzeichnen haben.

Diese Entwicklung rechtfertigt die Forderung nach der Bildung eines weiteren Wahlkreises im Raum Coesfeld/Steinfurt, zumal die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerung in dem neuen Wahlkreis (123 030 Einwohner) mit plus rd. 4,6% deutlich geringer ausfällt als die von der Landesregierung genannten Höchstgrenzen.

Diese Abweichungen von der Durchschnittsgröße führen zu einer gravierenden, im Interesse der Chancengleichheit und Wahlgerechtigkeit nicht hinnehmbaren Benachteiligung der Wähler und Mandatsträger, die vermeidbar ist.

Bezeichnung und Abgrenzung des Wahlkreises im Gesetzentwurf	wird ersetzt durch
<p>17 Köln III</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 3 Lindenthal</p>	<p>17 Köln III</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 3 Lindenthal sowie vom Stadtbezirk 4 Ehrenfeld der Stadtteil Vogelsang</p>
<p>18 Köln IV</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 4 Ehrenfeld sowie vom Stadtbezirk 5 Nippes die Stadtteile Nippes und Bilderstöckchen</p>	<p>18 Köln IV</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 4 Ehrenfeld mit Ausnahme des Stadtteils Vogelsang sowie vom Stadtbezirk 5 Nippes die Stadtteile Nippes und Bilderstöckchen</p>

Bezeichnung und Abgrenzung des Wahlkreises im Gesetzentwurf	wird ersetzt durch
<p>23 Leverkusen I - Rheinisch-Bergischer Kreis I</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Leverkusen die Stadtbezirke I und III sowie vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinde Odenthal</p>	<p>Leverkusen I</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Leverkusen die Stadtbezirke I und III</p>
<p>24 Leverkusen II - Rheinisch-Bergischer Kreis II</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Leverkusen der Stadtbezirk II sowie vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Burscheid und Leichlingen (Rhld.)</p>	<p>24 Leverkusen II - Rheinisch-Bergischer Kreis I</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Leverkusen der Stadtbezirk II sowie vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Burscheid und Leichlingen (Rhld.)</p>
<p>25 Rheinisch-bergischer Kreis III - Oberbergischer Kreis I</p> <p>Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Kürten, Overath, Rösrath und Wermelskirchen sowie vom Oberbergischen Kreis die Gemeinde Lindlar</p>	<p>25 Rheinisch-Bergischer Kreis II</p> <p>Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Kürten, Odenthal, Overath, Rösrath und Wermelskirchen</p>
<p>26 Rheinisch-Bergischer Kreis IV</p> <p>Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinde Bergisch Gladbach</p>	<p>26 Rheinisch-Bergischer Kreis III</p> <p>Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinde Bergisch Gladbach</p>
<p>27 Oberbergischer Kreis II</p> <p>Vom Oberbergischen Kreis die Gemeinden Gummersbach, Hückeswagen, Marienheide, Radevormwald und Wipperfürth</p>	<p>27 Oberbergischer Kreis I</p> <p>Vom Oberbergischen Kreis die Gemeinden Gummersbach, Hückeswagen, Marienheide, Radevormwald und Wipperfürth sowie von der Gemeinde Lindlar die Wahlbezirke 10, 70 und 100 -150</p>
<p>28 Oberbergischer Kreis III</p> <p>Vom Oberbergischen Kreis die Gemeinden Bergneustadt, Engelskirchen, Morsbach, Nümbrecht, Reichshof, Waldbröl und Wiehl</p>	<p>28 Oberbergischer Kreis II</p> <p>Vom Oberbergischen Kreis die Gemeinden Bergneustadt, Engelskirchen, Morsbach, Nümbrecht, Reichshof, Waldbröl und Wiehl sowie von der Gemeinde Lindlar die Wahlbezirke 20 - 60, 80, 90 und 160 - 180</p>

Bezeichnung und Abgrenzung des Wahlkreises im Gesetzentwurf	wird ersetzt durch
<p>38 Wuppertal IV - Solingen I</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Wuppertal der Stadtbezirk Vohwinkel und aus dem Stadtbezirk Elberfeld-West die Wahlbezirke 12 Nützenberg-Zoo und 13 Sonnborn-Varresberg sowie von der kreisfreien Stadt Solingen die Stadtbezirke Gräfrath und Mitte</p>	<p>38 Solingen I - Wuppertal IV</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Solingen der Stadtbezirk Wald, der Stadtbezirk Gräfrath mit Ausnahme der Stimmbezirke 511-514 und der Stadtteil Ohligs aus dem Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe sowie von der kreisfreien Stadt Wuppertal der Stadtbezirk Vohwinkel und aus dem Stadtbezirk Elberfeld-West die Wahlbezirke 12 Nützenberg-Zoo und 13 Sonnborn-Varresberg.</p>
<p>39 Solingen II</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Solingen die Stadtbezirke Burg, Höhscheid, Merscheid, Ohligs/ Aufderhöhe und Wald</p>	<p>39 Solingen II</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Solingen die Stadtbezirke Burg, Höhscheid, Merscheid, Mitte und aus dem Stadtbezirk Gräfrath die Stimmbezirke 511-514 sowie aus dem Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe der Stadtteil Aufderhöhe.</p>
<p>41 Mettmann I</p> <p>Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Langenfeld (Rhld.) und Monheim am Rhein</p>	<p>41 Mettmann I</p> <p>Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Langenfeld (Rhld.) und Monheim am Rhein sowie die Gemeinde Hilden mit Ausnahme der Wahlbezirke 3100, 3190 - 3210 und 3230 - 3260</p>
<p>42 Mettmann II</p> <p>Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Erkrath, Haan und Hilden</p>	<p>42 Mettmann II</p> <p>Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Erkrath, Haan und Mettmann sowie von der Gemeinde Hilden die Wahlbezirke 3100, 3190 - 3210 und 3230 - 3260</p>
<p>43 Mettmann III</p> <p>Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Heiligenhaus und Velbert</p>	<p>43 Mettmann III</p> <p>Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Heiligenhaus und Ratingen</p>

Bezeichnung und Abgrenzung des Wahlkreises im Gesetzentwurf	wird ersetzt durch
<p>44 Mettmann IV</p> <p>Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Mettmann und Wülfrath sowie von der Gemeinde Ratingen die Stadtbezirke Homberg/Schwarzbach, Mitte und West</p>	<p>44 Mettmann IV</p> <p>Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Velbert und Wülfrath</p>
<p>45 Mülheim an der Ruhr I - Mettmann V</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr der Stadtbezirk 3 Linksruhr, vom Stadtbezirk 1 Rechtsruhr-Süd der Kommunalwahlbezirk 11 sowie vom Kreis Mettmann von der Gemeinde Ratingen die Stadtbezirke Hösel/Eggerscheidt, Lintorf/Breitscheid und Tiefenbroich</p>	<p>45 Mülheim an der Ruhr I</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr der Stadtbezirk 3 Linksruhr sowie der Stadtbezirk 2 Rechtsruhr-Nord mit Ausnahme der Kommunalwahlbezirke 20 und 21</p>
<p>46 Mülheim an der Ruhr II</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr der Stadtbezirk 1 Rechtsruhr-Süd mit Ausnahme des Kommunalwahlbezirks 11 und der Stadtbezirk 2 Rechtsruhr-Nord</p>	<p>46 Mülheim an der Ruhr II - Essen VII</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr der Stadtbezirk 1 Rechtsruhr-Süd und vom Stadtbezirk 2 Rechtsruhr-Nord die Kommunalwahlbezirke 20 und 21 sowie von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtteile 28 Haarzopf und 16 Schönebeck</p>
<p>56 Mönchengladbach I</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Mönchengladbach die Stadtbezirke 04 Volksgarten, 06 Rheydt-West, 07 Rheydt-Mitte, 08 Odenkirchen, 09 Giesenkirchen sowie vom Stadtbezirk 10 Wickrath die Stadtteile Wickrath-West, Wickrathberg und Wanlo</p>	<p>56 Mönchengladbach I</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Mönchengladbach die Stadtbezirke 06 Rheydt-West, 07 RheydtMitte, 08 Odenkirchen, 09 Giesenkirchen, 10 Wickrath sowie der Stadtbezirk 04 Volksgarten mit Ausnahme des Kommunalwahlbezirks 16</p>
<p>57 Mönchengladbach II</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Mönchengladbach die Stadtbezirke 01 Rheindahlen, 02 Hardt, 03 Stadtmitte, 05 Neuwerk sowie vom Stadtbezirk Wickrath der Stadtteil Wickrath-Mitte</p>	<p>57 Mönchengladbach II</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Mönchengladbach die Stadtbezirke 01 Rheindahlen, 02 Hardt, 03 Stadtmitte, 05 Neuwerk sowie vom Stadtbezirk 04 Volksgarten der Kommunalwahlbezirk 16</p>

Bezeichnung und Abgrenzung des Wahlkreises im Gesetzentwurf	wird ersetzt durch
<p>75 Essen I</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk III Essen-West</p>	<p>75 Essen I</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk III Essen-West mit Ausnahme des Stadtteils 28 Haarzopf</p>
<p>76 Essen II</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk IV Borbeck und vom Stadtbezirk V Altenessen/Karnap/Vogelheim der Stadtteil 50 Vogelheim</p>	<p>76 Essen II</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk IV Borbeck mit Ausnahme des Stadtteils 16 Schönebeck und vom Stadtbezirk V Altenessen/Karnap/Vogelheim die Stadtteile 40 Karnap und 50 Vogelheim</p>
<p>77 Essen III</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk VI Katernberg/Schonnebeck/Stoppenberg und vom Stadtbezirk V Altenessen / Karnap / Vogelheim die Stadtteile 40 Karnap, 24 Altenessen-Nord und 25 Altenessen-Süd</p>	<p>77 Essen III</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk VI Katernberg / Schonnebeck / Stoppenberg und vom Stadtbezirk V Altenessen / Karnap / Vogelheim die Stadtteile 24 Altenessen-Nord und 25 Altenessen-Süd</p>



Änderungsantrag  
der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag  
Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

- Drucksache 11/7739 -

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt  
geändert:

Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag  
Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz):

§ 1 Abs. 1

1. Wahlkreis Nr. 5 Kreis Aachen III - Euskirchen I  
Wahlkreis Nr. 6 Euskirchen II

Die Gemeinden Kall (Wahlkreis 6) und Bad Münstereifel  
(Wahlkreis 5) werden gegenseitig ausgetauscht.

Begründung:

Die Gemeinde Kall ist eher dem südlichen Teil des  
Kreises Euskirchen zuzurechnen. Dagegen zählt Bad  
Münstereifel eher zum nördlichen Teil des Kreises  
Euskirchen. Durch den Tausch wird auch die Homogenität  
der Wahlkreise gestärkt.

2. Wahlkreis Nr. 25 Rheinisch-Bergischer Kreis III -  
Oberbergischer Kreis I

Wahlkreis Nr. 28 Oberbergischer Kreis III  
Wahlkreis Nr. 27 Oberbergischer Kreis II

Die Gemeinde Lindlar soll im Oberbergischen Kreis  
verbleiben und nicht einem Wahlkreis des  
Rheinisch-Bergischen Kreises zugeordnet werden.

Begründung:

Die Zugehörigkeit des Gemeinde Lindlar zum Oberbergischen Kreis wird erheblich in Frage gestellt, wenn Lindlar von den übrigen oberbergischen Gemeinden getrennt und dem Rheinisch-Bergischen Kreis zugeordnet wird. Mit ca. 275.000 Einwohnern läßt sich der Oberbergische Kreis im übrigen ohne weiteres in zwei Wahlkreise einteilen, die innerhalb der vom Innenminister festgelegten Höchstgrenzen bleiben. Das gleiche gilt für den Rheinisch-Bergischen Kreis mit ca. 266.000 Einwohnern.

3. Wahlkreis 30 Rhein-Sieg-Kreis II - Bonn I  
Wahlkreis 33 Bonn II  
Wahlkreis 34 Bonn III

Diese Wahlkreise erhalten einen neuen Zuschnitt:

Wahlkreis 30: Bad Honnef, Königswinter, Sankt Augustin, Stadtbezirk Beuel - Bezirke 33 und 35,

Wahlkreis 33: Stadtbezirk Bonn

Wahlbezirk 34: Stadtbezirk Beuel - Bezirke 31, 32, 34, 36, Bad Godesberg, Hardtberg.

Begründung:

Der Vorschlag der Landesregierung überschreitet nicht nur die Kreisgrenze, sondern zerschneidet darüber hinaus die beiden Stadtbezirke Bonn und Beuel. Problematisch ist besonders die Abgrenzung im Stadtbezirk Beuel: Hier wird der Kommunalwahlbezirk 33 geteilt. Die oben aufgezeigte Alternative schont die kommunalen Grenzen stärker und entspricht weitgehend den in § 13 Abs. 2 Landeswahlgesetz aufgeführten Grundsätzen..

4. Wahlkreis Nr. 56 Mönchengladbach I  
Wahlkreis Nr. 57 Mönchengladbach II

Die funktionelle Einheit des Stadtbezirks Wickrath wird gewahrt und nicht auf die Wahlkreise 56 und 57 verteilt. Stattdessen kann der Stadtteil Lürrip in die Neuabgrenzung des Wahlkreises 57 einbezogen werden.

Begründung:

Die geltende Wahlkreiseinteilung folgt in weiten Teilen den historischen Stadt- und Gemeindegrenzen der ehemaligen Städte Mönchengladbach, Rheydt und der Gemeinde Wickrath. Eine wahlkreisbipolare Zuordnung des Stadtbezirks Wickrath ist daher abzulehnen.

5. Wahlkreis Nr. 95 Steinfurt I  
Wahlkreis Nr. 96 Steinfurt II  
Wahlkreis Nr. 97 Steinfurt III

Diese Wahlkreise erhalten einen neuen Zuschnitt:

Wahlkreis 95: Altenberge, Greven, Horstmar Stadt, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup Stadt, Steinfurt Stadt, Wettringen

Wahlkreis 96: Emsdetten Stadt, Hörstel Stadt, Hopsten, Rheine, Saerbeck

Wahlkreis 97: Ibbenbüren Stadt, Ladbergen, Lengerich Stadt, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg Stadt, Westerkappeln.

Begründung:

Die funktionelle Einheit der Städte Rheine und Emsdetten soll erhalten bleiben. Rheine und Hopsten sind als Garnisonsstädte eng miteinander verbunden. Zwischen Ladbergen und Lengerich bestehen enge Verflechtungen, v.a. im Bereich der schulischen Versorgung. Zudem werden durch diesen Vorschlag die Abweichungen innerhalb der Wahlkreis einander angeglichen.

6. Wahlkreis Nr. 141 Soest II  
Wahlkreis Nr. 142 Hochsauerlandkreis I - Soest III

Anstelle der Stadt Rüthen soll die Stadt Warstein aus dem Wahlkreis 141 in den Wahlkreis 142 eingegliedert werden.

Begründung:

Mit der Stadt Rüthen würde ein Teil des Kreises Soest aus dem eigentlichen Kreisgebiet ausgegrenzt. Die Stadt Rüthen verbindet im übrigen eine fast 200jährige Geschichte mit den Städten und Gemeinden im Altkreis Lippstadt, während Warstein dem Altkreis Arnsberg angehörte.